

Erhöhte Sorgfaltspflicht vor Wahlen für alle Sendungen

(AP) Vor Wahlen und Abstimmungen muss sich die SRG nicht nur in den eigentlichen Wahl- und Abstimmungssendungen an eine erhöhte Sorgfaltspflicht halten. Diese gilt vielmehr für alle redaktionellen Beiträge mit einem konkreten Bezug zu einem unmittelbar bevorstehenden Volksentscheid. So begründet das Bundesgericht seinen Entscheid, dass das Schweizer Fernsehen mit einem Porträt über den Freiburger Staatsrat Pascal Corminboeuf in der Sendung «Schweiz Aktuell», die programmrechtliche Bestimmungen verletzt hat. Das wohlwollende Porträt war am 30. Oktober 2006 – sechs Tage vor den Freiburger Regierungswahlen – ausgestrahlt worden. Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) hatte Ende März 2007 eine Beschwerde des Präsidenten des Vereins gegen Tierfabriken gegen die Sendung gutgeheissen. Die SRG SSR idee suisse rekurrierte ans Bundesgericht und pochte auf ihre verfassungsrechtlich garantierte Programmautonomie. Die Lausanner Richter bestätigten aber den UBI-Entscheid und wiesen in der jetzt veröffentlichten Begründung darauf hin, dass der Eingriff in die Programmfreiheit nicht das Porträt als solches beanstandet habe, sondern ausschliesslich den Zeitpunkt im unmittelbaren Vorfeld der Wahl.